



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04

Sachbearbeiter/in: Primus Löffel

Wabern, 21.04.2008

Kreisschreiben Nr. 2008 / 02 Regeln für Hoheits- sowie Liegenschaftsgrenzen und Begriffsdefinitionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anschluss an unsere Information an der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) vom 17.11.2006 wurden uns öfters Fragen gestellt, die wir mit diesem Schreiben klären möchten. Ziel dieses Kreisschreibens ist es nicht, die bestehenden Regeln erneut in Frage zu stellen. Es geht darum, Unklarheiten zu bereinigen und eine Präzisierung der bisher verwendeten Begriffe vorzunehmen. Eine umfassende und verbindliche Regelung ist notwendig, um die Daten der amtlichen Vermessung schweizweit zu homogenisieren. Zudem können damit die interkantonalen Absprachen betreffend die Kantonsgrenzen reduziert und der administrative Aufwand verringert werden.

1. Begriffsdefinitionen

- Ein **Läufer** ist ein Grenzpunkt, welcher in eine Grenzlinie eingefluchtet wird, um topografische Hindernisse zu überwinden. Seine Lage kann längs der Grenze frei gewählt werden.
- Ein **eingerechneter Punkt** entsteht bei der Einrechnung einer aufstossenden Grenze auf eine Grenzlinie und beschreibt den Schnittpunkt. Ein solcher Punkt wurde bis anhin in den Erklärungen zum Datenmodell als Läufer bezeichnet. Diese Bezeichnung ist falsch, da die Lage längs der Grenze nicht frei gewählt werden kann. Er ist in der Regel kein Bestandteil der hierarchisch übergeordneten Hoheitsgrenze.
- Ein **Einbinder** ist kein Bestandteil einer Hoheitsgrenze. Es handelt sich um einen Punkt, der in eine Polygonlinie eingerechnet wurde und als Hilfspunkt für Aufnahmen diente.
- Wir unterscheiden zwischen fünf **Hierarchiestufen**, die nachstehend in ihrer hierarchischen Reihenfolge aufgeführt sind: Landesgrenze, Kantonsgrenze, Bezirksgrenze, Gemeindegrenze sowie Grundstücksgrenze.



2. Regeln

Nachstehend werden nur die wichtigsten Regeln aufgeführt, erklärt und begründet. Die vollständige Sammlung samt Erläuterungen finden Sie neu geordnet und ergänzt in den «Erklärungen bezüglich des DM.01-AV-CH, Version 24, Ausgabe 17», im folgenden genannt «Erklärungen», Kapitel 3.11 - 3.15 (www.cadaastre.ch → AVS und Datenmodell → Dokumente).

- **Allgemeines zu den Hoheitsgrenzen**

Jede Hoheitsgrenze (Landes-, Kantons-, Bezirks-, Gemeindegrenze) muss gemäss den gültigen Grenzdefinitionen – für die Landesgrenze beispielsweise gemäss dem entsprechenden Staatsvertrag – definiert sein.

Im Prinzip ist jede Hoheitsgrenzkategorie unabhängig von der ranghöheren oder rangniedrigeren Kategorie. Dennoch bestehen gewisse hierarchische Abhängigkeiten, die es zu beachten gilt: Die Punkte einer ranghöheren Kategorie müssen in der Definition der rangniedrigeren Kategorie enthalten sein.

Das Ziel ist, ein homogenes, unabhängiges, konsistentes und ununterbrochenes Netz von Hoheitsgrenzen jeder Kategorie über das gesamte Gebiet der Schweiz zu erhalten.

- **Bezirksgrenze**

Ein Spezialfall ist die Bezirksgrenze. Sie stellt nur eine Zusammenfassung mehrerer Teilstrecken der Gemeindegrenzen dar und wird daher aus den betroffenen Gemeindegrenzen gebildet. In einigen Kantonen existieren zudem keine Bezirksgrenzen, was uns veranlasste, beim Grenzhierarchietest im Check Service die Bezirksgrenzen auszuklamern.

- **Liegenschaftsgrenzen (Informationsebene Liegenschaften)**

Die Fragestellung ist dieselbe wie allgemein bei den Hoheitsgrenzen: Das Ziel ist, ein homogenes, konsistentes und ununterbrochenes Liegenschaftsnetz über die ganze Schweiz zu realisieren. Das bedeutet, dass eingerechnete Liegenschaftspunkte entlang einer Gemeindegrenze (auf einer Gemeindegrenze) ebenso im Liegenschaftsnetz der Nachbargemeinde erscheinen müssen.

- **Kantons- und Gemeindegrenzen: Ausnahmeregel**

Ein Kanton kann darüber befinden, welche der eingerechneten Punkte einer hierarchisch tieferen Kategorie als Hoheitsgrenzpunkte gelten und somit bei der Definition in die entsprechende Hoheitsgrenze einbezogen werden.

Befinden sich solche eingerechneten Punkte auf einer Kantonsgrenze, müssen sich die beiden betroffenen Kantone auf dieselbe Vorgehensweise einigen, damit die Definition der gemeinsamen Grenze in beiden betroffenen Kantonen identisch ist. Können sich die Kantone nicht einigen, gelten die Grundregeln für Hoheitsgrenzen gemäss Kapitel 3.11.2 der «Erklärungen».

3. Begründung

Folgende Argumente haben zur vorliegenden Regelung beigetragen:

- Die Hoheitsgrenznetze wie auch das Liegenschaftsnetz sollen schweizweit konsistent und einheitlich sein.
- Die Nachführung einer an einer Hoheitsgrenze gelegenen Liegenschaft und die Nachführung einer Liegenschaft innerhalb einer Gemeinde sollen nach gleichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Das Hierarchieprinzip (Land, Kanton, Gemeinde) soll bei den Hoheitsgrenzen konsequent angewendet werden.
- Das in der amtlichen Vermessung geltende Prinzip der «unabhängigen Ebenen» wird konsequent auch bei den Liegenschafts- und Hoheitsgrenzen angewendet.
- Die Ausnahmeregelung ist ein pragmatischer und wirtschaftlich sinnvoller Kompromiss.

4. Umsetzung und Finanzierung

4.1 Liegenschaftsgrenzen

Die **Liegenschaftsgrenzen** der bestehenden AV93- oder PN-Operate sind im Rahmen der laufenden Homogenisierungsarbeiten bzw. der periodischen Nachführung zu überarbeiten. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf die Strategie der amtlichen Vermessung in den **Jahren 2008 – 2011**.

4.2 Hoheitsgrenzen

Die **Hoheitsgrenzen** der bestehenden AV93- oder PN-Operate sind **bis Ende 2008** zu bereinigen.

Für die Bereinigungs- und Abgleichsarbeiten ist der **Check Service** zwingend anzuwenden (vgl. V+D Express 2006 / 16). Dieses Werkzeug erleichtert die Arbeit, da beispielsweise die in einer Hoheitsgrenze enthaltenen Läufer und eingerechneten Punkte automatisch dargestellt werden können. Im Benutzerhandbuch Check Service CHECKLT sind alle Funktionen und Anwendungsmöglichkeiten, gemäss den neuen Regeln, für den Check Service beschrieben.

Für alle bundesbeitragsberechtigten Arbeiten ist ein Spezialoperat (ein Operat für alle Hoheitsgrenzbereinigungen innerhalb eines Kantons) zu eröffnen. Die Bundesabteilungen ergeben sich aus der Verordnung vom 06.10.2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) und dem Kreisschreiben 2007 / 05.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit. Für weitere Fragen zum Thema Hoheitsgrenzen steht Ihnen Primus Löffel (Tel. 031 963 22 74, E-Mail: primus.loeffel@swisstopo.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter